101982/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 06/11/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 5. November 2026
(OR. en)

14238/1/26
REV 1 (fr,de)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0311(NLE)

PECHE 400

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 547 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2026-2030)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 547 final.

Anl.: COM(2026) 547 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.10.2026
COM(2026) 547 final

2026/0311 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2026-2030)

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und Mauritius[1] trat am 28. Januar 2014 für eine Laufzeit von sechs Jahren in Kraft und kann stillschweigend um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden. Das Durchführungsprotokoll hat eine Laufzeit von vier Jahren und läuft am 20. Dezember 2026 aus.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 31. März 2026[2] über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei und Durchführungsprotokoll mit der Republik Mauritius und der darin enthaltenen Verhandlungsrichtlinien führte die Kommission Verhandlungen mit der Republik Mauritius (im Folgenden „Mauritius“). Nach Abschluss dieser Verhandlungen wurden am 4. September 2026 ein neues Abkommen und ein Durchführungsprotokoll von den Verhandlungspartnern paraphiert. Mit dem neuen Abkommen wird das derzeit geltende Abkommen aufgehoben. Das neue Abkommen gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Datum seiner vorläufigen Anwendung und kann stillschweigend um jeweils vier Jahre verlängert werden. Das neue Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 11, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, für einen Zeitraum von vier Jahren.

Zweck des neuen Protokolls ist es, im Einklang mit wissenschaftlichen Gutachten und den Empfehlungen der zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (IOTC) Unionsschiffen in den Fischereizonen in den Gewässern von Mauritius Fangmöglichkeiten zu eröffnen. Das neue Protokoll sieht folgende Fangmöglichkeiten vor:

- 25 Thunfischwadenfänger

- 25 ‚Oberflächen-Langleinenfänger

Ziel dieses Vorschlags ist es, diese Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Hauptziel des neuen Protokolls zu dem Abkommen ist es, einen aktualisierten Rahmen zu schaffen, der den Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und ihrer externen Dimension Rechnung trägt. Dies wird dazu beitragen, die strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Mauritius fortzusetzen und zu stärken.

Das neue Protokoll sieht Fangmöglichkeiten für Unionsschiffe vor. Es stützt sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und die Empfehlungen der IOTC.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Aushandlung eines neuen Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei mit Mauritius erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU gegenüber den Ländern der Organisation afrikanischer,

1 http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/146/oj

2 Ares(2026)3459674

www.parlament.gv.at

karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) und insbesondere mit den Zielen der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der vorsieht, dass der Rat auf Vorschlag der Kommission die Aufteilung der Fangmöglichkeiten beschließt.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Regelungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Er steht mit dieser Bestimmung sowie mit denjenigen im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Die Kommission nahm 2025 eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Mauritius sowie eine Ex-ante-Bewertung eines möglichen neuen Abkommens und Protokolls vor. Die Ergebnisse der Bewertung sind in einer gesonderten Arbeitsunterlage enthalten[3].

Die Bewertung ergab, dass in den Fischereisektoren der Union großes Interesse am Fischfang in Mauritius besteht und die Aushandlung eines neuen Abkommens und Durchführungsprotokolls im Interesse beider Parteien liegt. Darüber hinaus würde ein neues Protokoll dazu beitragen, die Überwachung und die Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern.

Für die Union ist es wichtig, ein Instrument beizubehalten, das eine vertiefte sektorale Zusammenarbeit mit Mauritius ermöglicht, welches aufgrund des Fischereigebiets unter seiner Gerichtsbarkeit ein strategischer Akteur in der Region und ein wichtiger Verbündeter im Rahmen der IOTC ist. Für die Fangstrategien der Union bedeutet dies einen fortgesetzten Zugang zu einem wichtigen Fischereigebiet unter einem mehrjährigen internationalen Rechtsrahmen. Darüber hinaus trägt die Bedeutung von Mauritius bei der Verarbeitung von im Indischen Ozean gefangenem Thunfisch und den damit verbundenen Ausfuhren von Thunfischerzeugnissen in die Union sowohl für Mauritius als auch für die Fischereiwirtschaft der Union zur Relevanz des geplanten neuen Protokolls bei. Für die mauritischen Behörden würde die Fortsetzung der Beziehungen zur Union auch dazu beitragen, die Meerespolitik zu

[3] https://op.europa.eu/publication-detail/-/publication/c7f13a2e-16e6-11f1-8870-01aa75ed71a1

www.parlament.gv.at

stärken, da die Union gezielte Unterstützung leistet, die mehrjährige Finanzierungsmöglichkeiten für diesen Sektor eröffnet.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und Vertreter der Zivilgesellschaft von Mauritius konsultiert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission hat gemäß Artikel 31 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik für die Ex-post- und Ex-ante-Bewertungen einen unabhängigen Berater eingeschaltet.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei umfasst eine Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag für eine Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Dieses Verfahren wird parallel zu den Verfahren in Zusammenhang mit dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung, im Namen der Union, und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls (2026-2030) eingeleitet. Diese Verordnung gilt, sobald die Fischerei möglich ist, d. h. ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Anwendung des Protokolls.

www.parlament.gv.at

2026/0311 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem Protokoll über die Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2026-2030)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 31. März 2026 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Mauritius über ein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei (im Folgenden „partnerschaftliches Abkommen“) zusammen mit einem Durchführungsprotokoll (2026-2030) (im Folgenden „Protokoll“).

(2) Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des partnerschaftlichen Abkommens und des zugehörigen Protokolls am 4. September 2026 erfolgreich abgeschlossen.

(3) Am […] hat der Rat den Beschluss (EU) […] über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des neuen Protokolls vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

(4) Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und Mauritius trat am 28. Januar 2014 für eine Laufzeit von sechs Jahren in Kraft und kann stillschweigend um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden. Das Protokoll hat eine Laufzeit von vier Jahren und läuft am 20. Dezember 2026 aus.

(5) Die in dem Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sind für die gesamte Anwendungsdauer des Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

(6) Diese Verordnung sollte angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Fischereitätigkeiten der Union in der Fischereizone von Mauritius und der Notwendigkeit, die Unterbrechung dieser Tätigkeiten so kurz wie möglich zu halten, so bald wie möglich in Kraft treten.

(7) Das Protokoll gilt vorläufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung, um Fischereitätigkeiten durch Unionsschiffe zu ermöglichen. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Zeitpunkt gelten —

www.parlament.gv.at

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in dem Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (im Folgenden „Protokoll“) festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfischwadenfänger:

- Spanien: 14 Schiffe
- Frankreich: 10 Schiffe
- Italien: 1 Schiff

b) Oberflächen-Langleinenfänger:

- Spanien: 7 Schiffe
- Frankreich: 16 Schiffe
- Portugal: 2 Schiffe

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

www.parlament.gv.at